

Č L Á N K Y

Wettbewerbumfeld und Kartellrecht in der Tschechischen Republik *

Josef BEJČEK

1. Bemerkungen zur gegenwärtigen Wettbewerbspolitik

Nach einer langen Pause in der Entwicklung des Kartellrechts (wenn wir zu dieser seine geringen, und von der direktiven Ökonomik deformierten Reste nicht einrechnen) und nach einer komplizierten Entwicklung, die dieser Rechtsbereich in der Welt durchmachte, begann dieser spezialisierte Abschnitt der Wirtschaftspolitik in der damaligen Tschechischen und Slovakischen Föderativen Republik und ihren stufenweise entstandenen Marktbedingungen eigentlich klein.

Zu den Begünstigungen gehörte zwar außer der kurzen Vorkriegserfahrung und der "realsozialistischen" Mutation des Wettbewerbsrechts vor allem die Belehrung von den im Ausland erreichten theoretischen Schlüssen und von der verwendbaren ausländischen Judikatur; es ist jedoch offensichtlich, daß die Gegenmonopol- und Gegenkartellgesetzgebung und die Praxis bestimmt sind vor allem von dem Zustand der konkreten Ökonomik und von der daraus ausgehenden Rangordnung der wirtschaftspolitischen Prioritäten. Deswegen kann man die Maßstäbe der stabilisierten

*Článek byl napsán v rámci spolupráce s právníckým spolkem sdružujícím české a slovenské právníky v Zürichu. Je určen k prohloubení vzájemné informovanosti o změnách právních řádů v České republice a ve Švýcarsku.

Standardmarktwirtschaft (einschl. kartellrechtliche Judikatur) unter den Bedingungen von der tschechischen Ökonomik, die transformiert wird, nur begrenzt benützen.

Die Forderung der Harmonisierung des tschechischen Wettbewerbsrechts und des Rechts der EG, die aus dem Europäischen Abkommen (sog. Asoziationsabkommen – European Agreement) folgt (und die letzte Novellierung des Gesetzes über den Wirtschaftswettbewerbschutz /weiter GWWS/ trägt auch dazu bei), übt zwar einen Druck aus, der Rechtssetzungsveränderungen verursachen sollte und stellt auch ein Interpretationsraum zur Verfügung. Diese Forderung an und für sich selbst ändert jedoch nicht die ökonomischen und Interessen-, Institutional- und Kapazitätsbedingungen, so wie auch andere Bedingungen unter denen unser Recht wirkt.

Es scheint das Anstreben um Geldwertstabilität und Privatisierung, um Gewinnung einer von unserer Wirtschaft absorbierbaren Kapitalmenge, um Erhaltung eines hohen Beschäftigungsgrads und sozialer Stabilität, an den ersten Stellen der Prioritäten der tschechischen Wirtschaftspolitik zu stehen, wobei diese Prioritäten eher immanent und durch Taten formuliert werden als ausgesprochen. Die Bildung und der Schutz des Wettbewerbsumfeldes wie einer Voraussetzung von funktionsfähiger Marktwirtschaft, scheint nicht Priorität zu sein, zumindest nicht in der praktischen Wirtschaftspolitik.

Der Vorzug der Privatisierung führt oft – was wir für ein Paradoxon halten – zur Bestätigung voriger Monopolisierung, mit einem Unterschied der darin besteht, daß das Privatmonopol nicht so eng mit dem Staatsinteresse verbunden ist, wie das Staatsmonopol. Das Monopol ist aber hauptsächlich wegen seiner Marktmacht gefährlich, weniger dadurch daß es staatlich oder privat ist².

Man ist bereit für einen Monopolbetrieb mehr Geld auszugeben, und so pflegt man eine künftige wettbewerbsfreundliche Struktur auf dem Altar der Privatisierung zu opfern, die die existierende Monopolisierung der Ökonomik fixiert. Die Käufer der privatisierten Betriebe gewinnen oftmals eine beispiellose Position auf dem Markt, auf den die Konkurrenz dann infolge dessen, jahrzehntelang nicht gelangen kann³.

Das nicht leichte Balanzieren zwischen den kurzfristigen Vorzügen die aus dem Verkauf der Monopolbetriebe an einen heimischen oder ausländischen Interessenten (nicht selten erfordert dieser das Monopol) entstehen und den langfristigen Interessen an der Existenz des Wettbewerbsumfeld, steht offensichtlich nicht einmal auf dem Staatsniveau, außer dem Belang der allgemeinen Gesetzlichkeit über den statistisch bedeutenden öfteren Vorzug des unmittelbaren Interesses.

Die Privatisierung ist nur ein operatives Ziel, das die Bedingungen für das Fungieren der Marktwirtschaft bilden soll, d. h. u. a. für die Existenz des Wett-

²Vgl. Hayek, F. A.: *Cesta do otroctví*, Academia, Praha 1990, Seiten 152 – 153, wo man anführt daß; der Staatsmonopol immer ein vom Staat vor Konkurrenz und vor wirksamer Kritik beschützter Monopol ist.

³Vgl. der Artikel in *Wall Street Journal* aus 12. 10. 1993, in dem wird behauptet, daß "die Tschechen ihre Ziele zum großen Teil erfüllten, indem sie den Staatsmonopol privatisierten" (*Hospodářské noviny* aus 12. 10. 1993).

bewerbs nach der Privatisierung. Diese spielt gleichzeitig die Rolle einer einzigartigen und unwiederholbaren Gelegenheit (die jedoch sehr oft nicht ausgenutzt bleibt) zum Bilden neuer wettbewerbsfreundlich orientierter Marktstrukturen, die anderswo im Laufe mehrerer Jahrzehnte gebildet wurden oder sich sogar wegen schnell durchlaufener Monopolisierung gar nicht bildeten und in der Zukunft nicht mehr gebildet werden.

Der Staat kann zwar mittels eines „chirurgischen Schnitts“ die ökonomischen, technischen, geschäftlichen und Produktions- wie auch andere Verbindungen künstlich zergliedern und darauf störend einwirken und dadurch die Monopole auflösen. Er kann jedoch auch die Entstehung wirklicher Konkurrenz dadurch unterstützen, daß er mit wettbewerbsfreundlichen Absichten planmäßig privatisiert, und so die Entstehung und vom Markt angeregte Restrukturalisation neuer Unternehmersubjekte begünstigt. Das Bestreben die Monopole zu „zerschlagen“ kann natürlich kein Rufen um letzten Staatsmachtseingriff in die Wirtschaft sein, nach der schon alles in Ordnung gebracht werden sollte⁴.

Problematisch ist die Erhaltung der Monopole (seien das Staats- oder privatisierte Monopole) in den sog. Netzzweigen, die früher als sog. „natürliche Monopole“ bezeichnet wurden (Kraftwirtschaft, Verkehr, Gas-, Heiz- und Wasserwirtschaft, Post u. a.). Die allgemeine Wirkung ihres monopolistischen Benehmens auf das Lebensniveau kann die Priorität der Geldwerts- und Sozialstabilität bedrohen (wenn diese Wirkung nicht durch folgerichtige Gegenmonopolpolitik eliminiert sein wird).

Die Spezifität des tschechischen Gegenkartellrechts im Zeitraum der Privatisierung ist u. a. auch durch wichtige Übergangsbestimmungen des GWWS zum Ausdruck gebracht, die die Privatisierungsgesetze nachtragen. Es werden darin den Organen der staatlichen Verwaltung bestimmte Pflichten festgelegt, die gegen Entstehung einer Monopolstellung der Wettbewerbsteilnehmer bei der Übereignung des staatlichen Eigentums wirken sollen (die Pflichten bestehen in Bestimmung solcher Bedingungen bei der Privatisierung infolge deren es zur Aufhebung der Monopolstellung des bisherigen Wettbewerbsteilnehmer oder zur Herausstellung solcher Stellung der neu entstandenen Wettbewerbsteilnehmer käme, mit besonderen Ergänzungspflichten die potentiale dominante Wettbewerbsteilnehmer betreffen).

⁴Belehrend ist als Beweis der Unerläßlichkeit der gegenmonopolistischen Wachsamkeit, die Situation die im Zusammenhang mit den Beschwerden der landwirtschaftlichen Urhersteller über die Verarbeitungsmonopole im Laufe des Jahres 1993 (niedrige Einkaufspreise und hohe Verkaufspreise) entstand. Statt folgerichtigen Rückgriffs wegen Mißbrauchs der Monopolstelle der Verarbeiter, forderten die Urhersteller, daß der Staat die Teilnahme der Urhersteller an den Verarbeitungsbetriebe versichert (und dadurch eigentlich auch die Redistribution und den Anteil an den von den Urherstellern kritisierten unverdienten Gewinnen). Von einem späteren Benehmen ähnlicher Erzeugungs- Verarbeitungs- Geschäftskomplexe „T“ zum Verbraucher, kann sich man keine Illusionen machen.

Die Spannung zwischen der Wettbewerbspolitik und dem Wunsch möglichst schnelle Privatisierung zu erreichen, bemerkten in erster Linie die ausländischen Unternehmer – vgl. *Estrin, S. – Takla, L.: Competition and Competition Policy in the Transforming Economics*, The World Bank Economic Development Institute, *Třešť* 27. 6. – 2. 7. 1993.

Das Ministerium für Wirtschaftswettbewerb beurteilt die Analysen, die die Organe der staatlichen Verwaltung in diesem Falle verpflichtet sind zu verarbeiten. Wenn die Organe der staatlichen Verwaltung nicht mit der Äußerung des Ministeriums für Wirtschaftswettbewerb einverstanden sind, dann entscheidet aufgrund ihres Antrags die Regierung. Dieses Vorgehen bezieht sich nicht auf die sog. gemeinnützige Staatsbetriebe (das ist eine Kategorie ohne eindeutigen gesetzlichen Gehalt), auf die aufgrund des Gesetzes bestimmten Staatsmonopole und auf Regionalwettbewerbsteilnehmer die sich während der Privatisierung im sinngemäßen Wirkungsbereich der Gemeindeorgane befinden. Diese Pflichten haben jedoch keine eindeutige und klare Sanktionsgarantierung.

Das GWWS ist im gewissen Maße auch eine Blankettorm, denn es überträgt die konkretere Regulierung auf diejenige, die in der Regierungsverordnung umfaßt ist (es handelt sich um Regulierung der Bedingungen für die Feststellung der dominanten und Monopolstellung, die Erfordernisse des Antrags an Genehmigung oder Bewilligung der Ausnahme aus der Nichtigkeit der den Wettbewerb begrenzenden Abkommen und die Erfordernisse des Antrags an Genehmigung der Betriebsverbindung).

Die Entscheidungspraxis des Ministeriums für Wirtschaftswettbewerb wird unter schwierigen Bedingungen der Transformation und der damit verbundenen Unsicherheit durchgeführt. Es wäre in dieser Situation nicht möglich solche Vorschriften zu aplizieren, die eindeutig verbotend eventuell auch kriminalisierend wären. Die **Rechtsicherheit** (der eindeutige Verbote eventuell mit eindeutig formulierten Ausnahmen Genüge leisten) ist **nicht** im Kontext der Wirtschaftspolitik ein **konkurrenzloser** erstklassiger Wert und wird zum eventuellen Verlust bestimmter Wirtschaftsbegünstigungen angemessen, die mit ihrer vorbehaltlosen Preferierung verbunden ist.

Das GWWS nutzt das ganze in Betracht kommende Repertoire von Regulationismöglichkeiten des Wirtschaftswettbewerbsschutzes aus, von "harten" Verboten (z. B. bei den Preiskartell vereinbarungen), über Untersuchung der möglichen Begrenzung des Wettbewerbes im Zusammenhang mit konkreten Marktzuständen, weiter über das Verbot bestimmter Handlungsformen, wenn mittels dieser eine Marktdominanz gegründet oder verstärkt wird, bis zur Zulassung der Wettbewerbsbegrenzung unter der Bedingung, daß vom Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses die Vorteile die Nachteile überwiegen (z. B. bei der Fusionsgenehmigung). Unter den Bedingungen der tschechischen Ökonomik ist nicht beweiskräftig auf eines von diesen Instrumenten zu verzichten. Soll der Staat mittels des Kartellrechts die Marktversagen korrigieren⁵, ist das eine sehr komplizierte Aufgabe auch in der stabilisierten Stan-

⁵ Was vielleicht eine zu optimistische Forderung ist, denn in einer ganzen Reihe der Fälle ist die Störung des Wettbewerbes nichts anderes, als eben eine logische Forderung (und kein "Versagen") unbegrenzten Markts – es geht also nicht um Marktversagen im rechten Sinne des Wortes, sondern eher um ein Versagen der Vorstellungen, daß der Markt alles (insgesamt sich selbst) allein lösen kann. Näher sieh Bejček, J.: Kartelové právo, MÚ Brno 1995, Kap. 1.

dardökonomik; die Wirtschaft im Stadium von wesentlichen Veränderungen sollte deswegen um so mehr an keine Standardmethode des positiven Einflusses an Wettbewerbumfeld a priori verzichten.

Die Entscheidungspraxis des tschechischen Ministeriums für Wirtschaftswettbewerb (verkürzt MWW) kann nicht engbrüstig sein (und ich meine, daß es auch nicht ist), und kann nicht von einer paranoiden Vorstellung geführt werden, daß jeder den Wettbewerb nur bedrohen will. Die Wettbewerbsteilnehmer lernen manchmal erst das anständige Marktverhalten und oft freiwillig respektieren sie die Empfehlungen des MWW auch ohne Eröffnung des Verwaltungsverfahrens. Alle potentiellen Wettbewerbsbedroher (also nicht die Monopolisten und Dominanten) sind nämlich namentlich werdende Wettbewerbsbeweger.

Eine bestimmte Toleranz zum monopolisierenden Verhalten von kleineren Wettbewerbsteilnehmer ist schon aus den Kapazitätsgründen unvermeidlich, und ist geläufig auch in den bestehenden Marktwirtschaften. Das geschieht mit dem Wissen, daß bestimmtes Verhalten (Kartells, Fusionen) bis zur Grenze der Dominanz toleriert wird und erst nach dem Übersteigen dieser Grenze geht man an Rückgriff wegen des Mißbrauchs der Marktmacht heran, obwohl dann die Beweissituation mit Rücksicht auf die Deformation der Marktstruktur gewöhnlich erschwert ist.

Für ein Zeichen der bisherigen Applikationspraxis des MWW können wir u. a. die Tatsache halten, daß der Interpretationsraum bisher ausschließlich durch die Entscheidungen des Verwaltungsorgans konkretisiert wurde, und daß die Gerichtsjudikatur im Rahmen der Revision der Entscheidungen des MWW bisher keine Rückkopplung ist, denn diese Judikatur begann erst sich zu schaffen. Es fehlen gleichfalls regelmäßige und generalisierte Auskünfte vom MWW für die breite Fachöffentlichkeit über die MWW-Tätigkeit (die die Tatangaben, die Argumentation und die Urteilsprüche bei den Grundsatzfällen anführen würden). Diese Aktivität könnte zur Formierung der rechten Vorstellungen über das Wesen des Wirtschaftswettbewerbsschutzes beitragen und könnte auch ausgeprägt preventiv wirken.

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Transformation unserer Wirtschaft werden die Überlegungen wieder lebendig, ob die Existenz eines speziellen Ministeriums für Wirtschaftswettbewerb noch von Bedeutung ist, unter der Voraussetzung, daß die Rolle des Staats in der Ökonomik schwach gemacht sein wird, und ob dieses Ministerium in seiner Rolle des "Überwachers" über die Einhaltung der Wirtschaftswettbewerbsregeln durch ein unabhängiges Staatsverwaltungsorgan nicht ersetzt sein sollte, das in seiner Tätigkeit dem Handelsgericht nah wäre.

Die voraussetzte Funktionen des Gegenmonopolamtes würde ein Gerichtsorgan im ganzen Umfang offensichtlich nicht wirksam erfüllen können. Die Funktion des "Berichtigers und Reglers" des Gesetzes, die dem MWW auch anvertraut wird (vgl. § 3, § 6a GWWS), soll übrigens von niemandem, außer dem gesetzgebenden Organ und eventuell dem Verfassungsgericht, erfüllt werden.

2. Wettbewerbumfeld in der Tschechischen Republik

Der Zustand unseres⁶ Wettbewerbumfelds ist von drei Faktoren bedeutend beeinflusst:

- von dem Zustand der Wirtschaft, die bisher die durchlaufende Privatisierung widerspiegelt (ein wesentlicher Teil des Eigentums bleibt in den Fonds des nationalen Vermögens, was verantwortliche und rationelle Realisierung des Eigentumsrechts in den Betrieben unmöglich macht),
- von dem Prozeß der Annäherung des tschechischen Rechts wie auch der Auslegungsstandpunkte ans kommunitive Recht der Europäischen Union, die zur Kompatibilität führen soll und
- von der Entwicklung des internationalen Handels auf unserem Markt und besonders von den Folgen des bestehenden Protektionismen, das in den EU-Ländern in verschiedensten Formen zur Geltung gebracht zu werden pflegt, namentlich durch die Form der Applikation der Dotationspolitik⁷.

Nach der einheitlichen Methodik für die Feststellung der Qualität des Wettbewerbumfelds in der Tschechischen Republik wird z. B. der Versicherungsmarkt für kein Konkurrenzumfeld gehalten, in der Kfz-Haftpflichtversicherung, sowie im Bereich der Haushaltsversicherung. Dieselbe Schlußfolgerung gilt für Bankwesen, für die Erzeugung und Einfuhr der Humanarzneimittel, für Baustoffherzeugung, Holzindustrie, Autoindustrie. Außerordentlich wettbewerbslos ist der Energie-, Eisenbahnverkehr-, Fernmelde- und Postmarkt.

Ein gutes Wettbewerbumfeld finden wir im Gegenteil auf dem relevanten Markt von Bier, Arzneimitteldistribution, Druckbranche und Presse. Außerordentlich gut ist die Konkurrenz im Bauwesen und im Kraftfahrzeugverkehr.

Als gefährlich wird das Zusammenwachsen des Bankkapitals eingeschätzt, wobei die Banken indirekte Teilhaber ihrer Konkurrenten werden, und das bedroht zumindest die Wettbewerbumfeldsbildung. Die Kapitalverbindung der Banken fordert geradezu auf, geheime Kartellabkommen unter diesen abzuschließen, wobei die Banken mittels ihrer Investitionsfonds einen Betrieb mit dominanter Stellung auf relevantem Markt beherrschen können. Die Banken können sich auf diese Art der Herrschaft über einen großen Teil der Betriebe im ganzen Zweig bemächtigen, was zum Beherrschen der Marktpreise führen kann.

In der bisherigen Tätigkeit des MWW wird beiläufig jeder zweite bis jeder dritte Anlaß zum Eröffnungsgrund des Verfahrens. Die von den Bürgern und Unternehmern stammende Anlässe betreffen in 40 % der Fälle den Mißbrauch

⁶Vgl. Hospodářský zpravodaj MHS, Brno, Juni 1994, Seiten 3 – 4.

⁷Vgl. im Zusammenhang damit die Ansicht, daß es zu illusorisch wäre, a priori zu meinen, daß die EU-Länder bereitwillig sind, ihre eigenen Prinzipien des "freien" Geschäfts unter irgendwelchen Bedingungen, ohne jede Begrenzung und für jeden Preis zur Geltung zu bringen. (Jelínek, P. M.: Jen obchod bez pomoci?, Hospodářské noviny aus 13. 12. 1994, Seite 11).

der dominanten Stellung, vor allem im Bereich der Preisebildung. Nach der vom MWW gemachten Untersuchung (gewöhnlich arbeitet auch das Finanzministerium mit) wird die Ungesetzlichkeit bei mehr 50 % der Fälle nicht bestätigt. Und was die berechnete Beschwerden betrifft; so gelingt es ungefähr bei einem Viertel der Fälle ohne die Eröffnung des Verfahrens Abhilfe zu verschaffen⁸.

3. Das Gesetz über Wirtschaftswettbewerbschutz Nr. 63/1991 Slg. und seine Novellen

Nach dem November im Jahre 1989 erbt die Tschechoslowakei eine hypermonopolisierte Wirtschaftsstruktur und die tschechische Gesetzgebung und praktische Wirtschaftspolitik haben auch eine beschwerliche Aufgabe zu lösen, einen Rechtsrahmen zu schaffen und gefühlvoll geltend zu machen, der zur Hindurchführung der Wirtschaft durch die "Messiner Enge" zwischen Scylla, die die Restrukturalisation-smacht des unbegrenzten Wirtschaftswettbewerbes darstellt (die jedoch sich selbst durch die elementare Monopolisierung vernichten kann), und Charybdis, wofür wir peinliches Staatsinterventionismus halten können (das im Gegenteil den Wettbewerb schon im Keimzustand kaputt machen kann), dienen würde.

Im Wettbewerbumfeld, das noch nicht genügend ist und wo Inseln der Konkurrenz entstehen, ist diese Aufgabe wirklich sehr schwierig – wegen des sich möglichst schnell zu schaffenden Wettbewerbumfelds müssen die zuständigen Organe wachsam und nachdrucksvoll sein; dank dem Umfang der Monopolisierung und der Unübersichtlichkeit der Fusionen ist jedoch die Kapazität dieser Organe überstiegen und sie werden aufgrund eigener Initiative nur auf die frappantesten Fälle beschränkt, bzw. beschäftigen sich mit der Reaktionen auf Anlässe betroffener Unternehmer beschäftigen, die mehr oder weniger zufällig sind.

Obwohl das tschechoslowakische Kartell- und Privatmonopolgesetz aus dem Jahre 1933 nie ausgesprochen aufgehoben wurde, war es nicht möglich es nach einer ein Paar Jahrzehnte dauernden Pause wieder ins praktische Leben einzuführen. Nicht nur das Rechtfeld sondern auch die gesamte ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung erforderten eine ganz neue Ausgestaltung, und sogar solch eine, die mit der Erfahrungen der Länder mit fortgeschrittener Gegenkartelllegislative und mit der als Ausgangspunkt für Harmonisierung mit der EG-Ausgestaltung passenden Praxis gestützt wäre.

Neue Ausgestaltung des Kartellrechts war eine der wichtigsten Gesetzgebungsvoraussetzungen der Wirtschaftstransformation. Nach anfänglichen Un-

⁸In der Quelle zitiert sub 5 wird auf der Seite 35 angeführt daß es im Jahre 1992 169 und im Jahre 1993 312 Anlässe gab. Es verliefen im Jahre 1992 76 Verwaltungsverfahren (davon 15 über Kartelle, 20 über Mißbrauch der dominanten Stellung, 27 über Fusionen und 14 andere) und im Jahre 1993 125 Verwaltungsverfahren (davon 9 über Kartelle, 20 über Mißbrauch der dominanten Stellung, 83 über Fusionen und 13 andere). Im ganzen verhäng man Bußen für etwa 2,5 Mio. Kronen und davon war nicht die ganze Hälfte bezahlt. Im Jahre 1993 wurden 5 Klagen zum Oberen Gerichtshof erhoben.

klarheiten und Vorbereitungen eines Komplexgesetzes über Wirtschaftswettbewerb (das unlauteren Wettbewerb und auch Gegenmonopol- und Gegenkartellschutz der Wirtschaft regeln sollte) wurde zum Schluß die traditionelle Konzeption der Doppelgleisigkeit des Wettbewerbsrechtes als die beste gewählt und der "öffentlich-rechtliche Zweig" der Gesetzgebung für den Existenzschutz des Wettbewerbes wurde durch selbständiges **Föderalgesetz Nr. 63/1991 Slg. über Wirtschaftswettbewerbschutz (GWWS)** gegründet, das am 1. März 1991 in Kraft trat.

Die Tradition des Vorkriegskartellgesetzes wird darin nicht besonders verehrt. Z. B. in der Beziehung zu Kartellen wurde (anscheinend um die Schaffung des wettbewerbsfreundlichen Umfelds maximal anzuregen und Gegenwettbewerbshandeln zu verfolgen) das Prinzip des Verbots der Kartelle *ex lege* gewählt (im Gegenteil zum Prinzip der Mißbrauchskontrolle der Kartelle in der Vorkriegstschechoslowakei). Auch in der tschechoslowakischen Praxis wurde die Relativität des Verhältnisses des Verbotsprinzips und des Prinzips der Mißbrauchskontrolle bestätigt. Obwohl diese Prinzipien legislativtechnisch vollständig unterschiedlich scheinen, kann man in der Praxis bei Gesetzverankerung unterschiedlicher Prinzipien die gleichen Ergebnisse erreichen. Ein realer gesellschaftlicher Effekt (in diesem Falle ein wettbewerbsfreundlicher Effekt) hängt nicht so viel von jenem gebrauchten legislativtechnischen Prinzip ab, sondern besteht eher im wirklichen Willen und in der Folgerichtigkeit beim Rückgriff auf die *ex lege* verbotenen Kartelle, oder bei der Untersuchung der Verbotsbedingungen für gemein bewilligte Kartelle. Außerdem finden wir bei beiden Prinzipien verschiedentlich ausführlich bestimmte Ausnahmen, die die faktische Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Kartelle eigentlich mit denselben Voraussetzungen binden können (obwohl diese legislativtechnisch, mit man kann sagen "umgekehrten Vorzeichen" geäußert sind).

Der letzte bis jetzt legislativ geschlossene Entwicklungsgrad unseres Kartellrechts stützt sich auf den Gesetz Nr. 63/1991 Slg., und deswegen paßt an dieser Stelle eine kurzgefaßte Auskunft über seinen Grundinhalt.

Das GWWS aus dem Jahre 1991 verankerte **Rückgriff gegen drei Tatbestände**, bei den es zur Beschränkung oder zum Ausschluß des Wettbewerbes kommt oder kommen kann. Die Rechtsregelung betraf:

- Kartelle
- Fusionen
- dominante und Monopolstelle auf dem Markt.

Als Prinzip war hier das Verbot der Kartellabkommen *ex lege* benutzt. Das MWW konnte unter bestimmten, im Gesetz festgelegten Bedingungen (und aufgrund eines Gesuches), eine Ausnahme bewilligen. Es war hier auch eine Gruppe der Abkommen geregelt, die zwar nicht verboten waren, aber zu ihrer Geltung brauchte man die Genehmigung des MWWs (oder zumindest sein zweimonatiges Schweigen zum Wortlaut des gemeldeten Kartellabkommens). Das Verbot der Kartellabkommen betraf nicht u. a. die sog. Bagatellkartelle, also solche Vereinbarungen, die

verboten wären, wenn sie die rechtlich bestimmte Quote auf dem relevanten Markt erreichen würden, aber für die Unternehmer die diese Quote nicht erreichen, nicht verboten sind.

Die **Fusionabkommen** wurden im Gegenteil zu den Kartellabkommen nicht verboten. Wenn aber der Anteil der fusionierenden Betriebe 30 % des Gesamtumsatzes auf dem relevanten Markt überstieg, wurde zur Geltung der Fusion die MWW-Genehmigung erfordert (oder sein dreimonatiges Schweigen zum zur Genehmigung einreichten Fusionabkommen). Die Genehmigung der Fusion konnte nur den Beweisen der Wirklichkeit folgen, nämlich daß die durch diese Fusion für den Wirtschaftswettbewerb entstandene Beeinträchtigung von genauen nicht bestimmten Wirtschaftsvorteilen der Fusion nachgewogen wird (vgl. § 8 dieses Gesetzes).

Eine dominante Stelle bedeutet die Existenz keines wesentlichen Wettbewerbes auf dem relevanten Markt. Die Monopolstellung ist dadurch charakterisiert, daß der Unternehmer auf dem relevanten Markt keinem Wettbewerb ausgesetzt ist. Die Gewinnung einer von beiden Stellen wurde nicht verboten (das wäre in einer ganzen Reihe von Fällen nicht ökonomisch und manchmal auch unmöglich und undurchführbar); das Gesetz verbot jedoch den Mißbrauch der dominanten- oder Monopolstelle, und das Rechtsregime des Vorgangs gegen Monopolisten und Dominanten war der gleiche. Die Unternehmer wurden verpflichtet die Erwerbung der dominanten oder Monopolstelle ans Ministerium unverzüglich zu melden.

Ein Schlüsselpunkt war und ist für die Effizienz des Gesetzes natürlich die **Begrenzung des relevanten Markts** (von dieser hängt u. a. die Existenz des bewilligten Bagatellkartells, der bewilligten Bagatellfusion, wie auch der unteren Grenze für die Dominanz auf dem Markt ab). So wie die Gegenkartellgesetze anderer Länder, spezifiziert auch das GWWS nicht genau den Begriff des relevanten Markts und überläßt diesen in einzelnen konkreten Fällen der vom MWW (bzw. vom Gericht) gemachten Untersuchung. Nach der Setzung des tschechoslowakischen GWWS war es möglich, gemein zu sagen, daß wenn sich die Tätigkeit des Unternehmers auf einem subrelevanten Markt befand, war seine Vertragsfreiheit sehr breit. Wenn er aber die Grenze des bestimmten Anteils auf relevantem Markt übertrat, war seine Vertragsfreiheit ausdrucksvoll begrenzt und er konnte sich nicht das leisten, was er als einer der zahlreichen regulären Wettbewerbsteilnehmer tun könnte (z. B. eine ganze Reihe von Tatbeständen wurde nicht den Bagatellwettbewerbsteilnehmer verboten; ähnlich galt das von den Bagatellfusionen und auch vom Benehmen das den Monopolisten und Dominanten aber nicht den verboten wurde).

Die **mittels des Gesetzes Nr. 495/1992 Slg. gemachte Novellierung des GWWS** (die am 29. Oktober 1992 in Kraft trat) brachte keine bedeutenden Inhaltsveränderungen; ihre Setzung war vor allem durch das Bedürfnis auf die angehende Teilung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) in zwei selbständige Republiken zu reagieren, und im Zusammenhang damit einige prozeßrechtliche und Kompetentionsprobleme zu regeln. Bei dieser Gelegenheit wurden auch strenger einige prozeßrechtliche Bestimmungen über Verwaltungsgebühren

und Bußgeld festgelegt.

Es wurden weiter auch bisher "tote" Bestimmungen über Kartellregister und Geheimniswahren weggelassen. Und die Ermächtigung der Regierung der CSFR (die bald nicht mehr bestehen sollte) zur Erlassung der Vollzugsverordnungen für die Beurteilung der Kartell- und Fusionenabkommen und für Untersuchung und Beurteilung der dominanten und Monopolstellung der Unternehmer und der Fälle ihres Mißbrauchs, wurde aufgehoben.

Es gelang nicht, ein ganz neues GWWS zu erarbeiten und zu genehmigen, wie es ursprünglich im Plan der legislativen Arbeiten vorgesehen wurde. Und nach der Entstehung der selbständigen Tschechischen Republik (CR) wurde nur über eine umfangreichere Novellierung des GWWS entschieden. Diese Novellierung wurde am 11. November 1993 genehmigt und trat am 29. November 1993 in Kraft (G. Nr. 286/1993 Slg.).

Die bisher letzte Novelle des GWWS reagierte vor allem auf die Zerteilung des Staates und auf einige Veränderungen in der Rechtsordnung nach der Annahme des Handelsgesetzbuchs, des Gewerbegesetzes und anderer Vorschriften die zur Zeit der Setzung des ursprünglichen Gesetzes kein Teil des geltenden Rechts waren. Das Gesetz über Wirtschaftswettbewerbschutz begriff also einige Fragen unterschiedlich von der späteren Rechtsregelung. Die Vorleger bestrebten sich auch, bestimmte harmonisierende Maßnahmen legislativ zu registrieren, die das tschechische Wettbewerbsrecht dem europäischen Standard näher machen würden.

Durch die Novelle wurde ausgesprochen der Zweck des Gesetzes geregelt, d. i. der Schutz der Konkurrenz (des Wettbewerbes), keineswegs der Schutz der Konkurrenten. Das Gesetz soll der Störung der Konkurrenz im Wege stehen, sei es in der Form der Begrenzung, der Verzerrung oder des Ausschlusses der Konkurrenz.

Das Gesetz machte die Bestimmung der Wettbewerbssteilnehmer genauer. Es bezieht sich nicht nur auf Unternehmer, sondern auch auf ihre professionelle und Interessengemeinschaften, die imstande sind den Wirtschaftswettbewerb bedeutend zu begrenzen oder auszuschließen (z. B. durch die Annahme verbindlicher Preislisten oder durch Schaffung verschiedener Hindernisse des Zugangs zum Markt).

Die Territorialwirkung des GWWS ist mittels der klassischen und auch in den Nachbarländern standarden Form gelöst. Das GWWS bezieht sich auch auf das Handeln und die Tätigkeiten zu denen es im Ausland kam, insofern sich ihre Wirkungen auf dem inländischen Markt äußerten (typisch handelt es sich um die Kartellabkommen mit einem ausländischen Partner). Eine ausländische Territorialwirkung des GWWS wird im Gegenteil prinzipiell nicht vorausgesetzt – das Handeln dessen Wirkungen sich auf einem ausländischen Markt äußern ist nicht der Gegenstand der GWWS-Regelung, außer wenn aus einem verbindlichen internationalen Übereinkommen für die Tschechische Republik etwas anderes hervorgeht. Einige Veränderungen dieser Art kann man im Laufe der vorausgesetzten Eingliederung der Tschechischen Republik in die Europäische Union erwarten. Das Gesetz schließt aber nicht seine ausländische Personalwirkung aus. Begingen ein oder mehrere

ausländische Wettbewerbssteilnehmer ein Handeln das die Kennungen des von unserem Gesetz über Wirtschaftswettbewerbschutz verbotenen Handeln mit Einwirkung auf unseren Markt erfüllt, wären diese ausländischen Subjekte unserem Recht gemäß verfolgbar. Man kann hier bestimmte Analogie z. B. mit der Befugnis des Strafrechts finden.

Eine andere Frage stellt aber der Rückgriff gegen ausländische Wettbewerbssteilnehmer und die Vollstreckbarkeit der verhängenen Sanktionen dar. Im Rahmen eines breiteren gemeinsamen Markts wäre selbstverständlich auch die institutionelle Dimension dieses Problems gelöst. Nichtsdestoweniger sind nicht einmal die Erfahrungen die aus der Beziehung der sich außerhalb der EU befindenden Wettbewerbssteilnehmer zu den für Störung des europäischen Kartellrechts auf dem EU-Markt verhängene Sanktionen, negativ. Die außereuropäischen Wettbewerbssteilnehmer respektieren im großen und ganzen die Sanktionen und zahlen wegen guter Perspektiven weiterer Wirtschaftsarbeit und um korrekte Beziehungen mit der EU und mit deren Organe zu wahren.

Die früheren Zweifel daran, ob das Verbot der Kartellabkommen nur die Abkommen unter Wettbewerbssteilnehmer betrifft (horizontale Kartelle), wurden von der neuen Formulierung beseitigt nach der irgendwelche Wettbewerb störende Abkommen verboten sein werden, also u. a. auch vertikale Kartelle.

Es wurden für das nächste Mal auch sog. Handeln in gegenseitigem Einklang, als die Konsequenz einer wissentlichen wettbewerbschädlichen Koordination der Unternehmer (im Gegenteil zum bloßen gelegentlichen parallelen Handeln) verboten. Im Einklang mit der EU-Legislative wurde ermöglicht, daß das allgemeine mit der Möglichkeit der individuellen Ausnahmen ergänzte Verbot der Kartellabkommen, durch die Möglichkeit des MWW in bestimmten Fällen sog. Blockausnahme normativ (durch eine Bekanntmachung) zu leisten, modifiziert wäre. Man erwägt namentlich die Blockausnahme aus dem Verbot der Abkommen über Alleinverkauf, über ausschließliche Distributionsrechte und Abkommen über Franchising.

Die Novelle des Gesetzes ermöglichte auch die unbestimmte Stellung zur Koordination der Preise, und die Möglichkeit unerwünschte Rabatkkartelle zu brechen. Wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht der EU, wurden aus dem Gesetz bestimmte Bestimmungen ausgelassen die im Zusammenhang mit dem industriellrechtlichen Schutz den Wettbewerb übermäßig begrenzten.

Zu einer wichtigen Veränderung kam es in der Regelung der Kontrolle der Vereinigung der Betriebe. Es wurden ein bißchen die Kriterien für die Bestimmung einzelner Formen der Gewinnung der Kontrolle über einen anderen Betrieb strenger gemacht, und man wird weiterhin für eine Fusion auch die Gründung eines gemeinsamen Betriebes von konzentrativem Typ halten. Gleichfalls soll auch die Entstehung einer Personalunion (gleichzeitige Mitgliedschaft in den entscheidenden Organen der konkurrierenden oder durch ihre Tätigkeit einander angeknüpften Betriebe) unter Kontrolle gestellt sein.

Der Gegenstand der Kontrolle der Vereinigung der Betriebe, sollte nicht mehr

der Rechtsakt der Vereinigung selbst (früher konnte das Abkommen über Fusion nicht geltend sein, wenn es auch rechtskräftig ins Handelsregister eingetragen war), sondern die Veränderung der Marktstruktur sein. Das Ministerium für Wirtschaftswettbewerb sollte nicht mehr die Abkommen genehmigen (ihre Genehmigung wird nicht mehr die Voraussetzung ihrer Geltung sein), sondern die Vereinigung als solche bewilligen oder nicht bewilligen. Diese Regelung sollte dazu beitragen, daß die unerwünschte, durch Verminderung der Konkurrentenzahl entstandene wirtschaftliche Konzentration, nicht entsteht.

Für die durch Störung des Wettbewerbes entstehende Beeinträchtigung, wird der Novelle gemäß selbst die Störung des Wettbewerbes (sein Begrenzung, Verzerrung oder Abschluß) durch Veränderung der Marktstruktur gehalten, d. h. Veränderung der Marktstruktur durch Verminderung der Zahl konkurrierender Subjekte auf dem angehörig relevanten Markt, und durch Gründung oder Verstärkerung der dominanten oder Monopolstellung.

Wenn die Fusion dafür bewilligt sein wird, daß die wirtschaftlichen Vorteile der Fusion ihre Nachteile überwiegen, wird sie von der Erreichung wirtschaftlicher Vorteile vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und vor allem des Verbrauchers abhängen, keineswegs von der Erreichung der Vorteile vom Standpunkt der vereinigenden Betriebe (die Konzentration bringt immer Vorteile ihren Teilnehmern).

Öffentlich formulierte Pflichten zur Abhilfe, die das Ministerium für Wirtschaftswettbewerb früher aufgeben konnte, wurden genauer gemacht als die Rechtskraft des Ministeriums die Pflicht zur Übertragung eines Teils des Betriebs oder die Pflicht zur Zerteilung des Teilnehmers (sog. Defusion) aufzugeben. Man will dadurch dem von den bisher nicht bestehenden Marktstrukturen ermöglichten Mißbrauch der dominanten oder Monopolstellung auf dem Markt zu Ungunsten der Verbraucher, aber auch einiger Verkäufer (z. B. bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen) verhindern. Die praktische Verwendbarkeit ist jedoch ähnlich wie in den anderen Ländern sehr strittig. Das Ministerium ist berechtigt vor Gericht Auflösung einer Gesellschaft und ihre Liquidation vorzuschlagen, wenn die rechtskräftige Entscheidung über sog. Defusion freiwillig nicht erfüllt ist.

Die Novelle brachte eine neue Regelung des Verfahrens vor dem Ministerium. Es wurde z. B. die Verhängung des Bußgelds neu geregelt. Die Sätze des Bußgelds werden allgemein nach der oberen Grenze in Abhängigkeit von dem Charakter der verletzten Pflicht unterschieden (sind also nicht ganz arbiträr).

Der relative Bußgeldsatz wurde im Einklang mit der Regelung in den Ländern der Europäischen Union von 5 % zu 10 % der Grundlage (des sog. Nettoumsatzes) erhöht. Weil das Gesetz auch die Subjekte die keine Unternehmer sind (also keinen Nettoumsatz haben) betrifft, mußte eine neue Sanktion für die Verletzung der Pflichten dem Gesetz gemäß eingeführt werden, und zwar bis die Höhe von 10 Mio. Kronen.

4. Das tschechische Kartellrecht im internationalen Kontext

Die Internationalisierung des Handels und die Bemühung um die Schaffung immer breiterer ökonomischen Integrationen (EFTA, EU, NAFTA, AFTA u. a.) sind unter anderem auch die Bemühung um die Schaffung eines einzelnen Rahmen der kompatiblen Regeln des Wirtschaftswettbewerbs auf diesen sich vergrößenden Märkten. Der Wettbewerb und der Markt bedingen begrifflich einander – ohne einen freien Wirtschaftswettbewerb kann ein fungierender Markt nicht bestehen und der freie Wirtschaftswettbewerb ist nur im Rahmen des Markts möglich.

Alle weitere Bemühung um integrierte Märkte wäre ohne Erreichung eines Konsensus über das Wesen, die Sorten und die praktischen Methoden des Wirtschaftswettbewerbschutzes auf diesen internationalen integrierten Märkten zum Mißerfolg vorherbestimmt, denn sie illusorisch sei. Die gemeinsamen Regeln für Wettbewerbsschutz sind selbverständlich nicht die einzigen Bedingungen der wirtschaftlichen Integration – sie gehören jedoch zweifellos in die Kategorie der nötigen Bedingungen, die auch als *sine qua non* bezeichnet zu werden pflegen.

Die amerikanische Gegenmonopol- und Gegenkartellgesetzgebung bewahrt im Hinblick auf unterschiedliche Traditionen einige bedeutende spezifische Züge, aber unter den europäischen Ländern (auch denen die nicht EU-Mitgliedsländer sind) findet man in diesem Bereich fast auffallende Ähnlichkeit der gründlichen Methoden und der konkreten legislativen Lösungen. Das europäische Recht spielt hier auch evident eine inspirative Rolle, und der tatsächliche Druck des EU-Markts äußert sich gleichfalls dadurch, daß man sich die europäischen Wettbewerbsstandards auch in den Ländern die nicht Mitglieder sind zu eigen macht, wobei nicht nur die Chance dieser Länder eventuell in die EU aufgenommen zu werden (Kompatibilität des Wettbewerbsrechts ist eine der Bedingungen der Annahme), sondern auch ihre Aussichten auf Abschließung alltäglicher Geschäfte mit den Partnern aus den EU-Ländern, die den konsolidierten und voraussehbaren Wettbewerbsstandard und damit verbundene bestimmte Rechtsgewißheit, gewöhnt sind.

Zum Beispiel ist die Ähnlichkeit des Art. 85 des Römischen Vertrags der tschechischen Regelung der den Wettbewerb begrenzenden Abkommen im § 3 GWWS. (bzw. genauer: die Ähnlichkeit der tschechischen Regelung den Bestimmungen des Art. 85 des Römischen Vertrags) offensichtlich.

Das betrifft den Charakter der Generalklausel und auch der demonstrativen Bestimmung einzelner Tatbestände und auch der Art ihrer Bestimmung (grundsätzliche Ungültigkeit mit der Möglichkeit der Ausnahmen, und zwar der einzelnen und Gruppenausnahmen), die Bestimmung der Subjekte der unbewilligten Abkommen und letzten Endes auch das Prinzip teilweiser Ungültigkeit der Verträge die das verbotene Kartellabkommen enthalten.

Der Unterschied besteht natürlich in der Dimension des europäischen Markts, auf dem sich die Einwirkungen des Kartellabkommens äußern müssen.

Es sind die horizontalen und vertikalen, formalen und informellen Abkommen verboten. Die großzügige Möglichkeit der Ausnahmen ist von der Kommission der EU bei den einzelnen Fällen sowie bei ganzen Gruppen von Fällen ausgenutzt – es geht um sog. block (group) exemptions (Gruppenfreistellungen).

Zur Zeit gilt die Verordnung über Gruppenausnahmen aus dem Verbot der Kartellabkommen, die die Abkommen über Alleinverkauf, Alleinbezug, über Patentlizenzen, über Autoverkauf und Autoservice, über Spezialisierung, über Forschung und Entwicklung, über Franchising, über know-how betreffen, und es wird auch eine Gruppenfreistellung für die Versicherungsdienste vorbereitet. Ähnliche Maßnahmen wurden trotz ihrer Nützlichkeit (ja sogar in manchen Fällen Nötigkeit) und trotz der gesetzlichen Ermächtigung im § 6a des GWWS noch nicht erlassen und in der nächsten Zeit sei es nicht einmal geplant.

Im Art. 86 des Europäischen Abkommens ist das Verbot des Mißbrauchs der dominanten Stelle auf dem Markt formuliert (und dadurch auch das Verbot des Mißbrauchs der Monopolstelle, die eine Stufe der absoluten konkurrenzlosen Dominanz ist).

Ebenso wie in unserem Recht, ist auch das Verbot des Mißbrauchs der Marktdominanz absolut und hängt nicht vom Ergebnis eines Bestimmungsentscheides ab – es gilt direkt ex lege (bzw. in der EU direkt *ex contractu*) und Genehmigung einer Ausnahme ist begreiflicherweise unmöglich.

Ebenso wie in unserem Wettbewerbsrecht (namentlich in der Beziehung zu den Bestimmungen der § 3 und § 9 GWWS) ist auch im EU-Recht nötig, den Umfang der Generalklausel des Art. 86 durch Entscheidungen und Interpretationen der Kommission der EU in Erfüllung zu bringen. Diese Auskünfte sind ein Leitfaden auch für unsere Applikationspraxis, die auf Geltendmachung der Vorschrift begründet ist, für die dieselben Prinzipien bindend sind wie für die Regelung in dem Europäischen Abkommen. Das betrifft auch die Regeln und die Methodik der Begrenzung des relevanten Markts, die Konkretisierung des Begriffs "Mißbrauch" der dominanten Stelle, des Begriffs "Unangemessenheit" usw.

Die Problematik der Fusionen (konzentrativer gemeinsamen Betriebe) war ursprünglich in der primären europäischen Legislative geregelt, und wurde in der Praxis nach der Bestimmung des Art. 85 beurteilt. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, auch mittels Kontrolle der Fusionen eine den Zielen der EU (damals noch EWG) nicht widersprechende Stufe der Konzentration zu erreichen, wurde im Rahmen der sekundären Legislative die Verordnung Nr. 4064 Ratschläge über Kontrolle der Zusammenfassung der Betriebe beschlossen, die im September 1990 in Kraft trat.

Nach dem Art. 1 dieser Verordnung wird die Vorschrift nur auf Vereinigung der Betriebe mit solcher Stufe der Konzentration appliziert, die vom Sichtpunkt wirksamen Wettbewerbes auf dem ganzen gemeinsamen Markt oder auf seinem wesentlichen Teil gefährlich ist, so daß der Wettbewerb vom allgemeinschaftlichen Sichtpunkt bedeutend erschwert wäre.

Es gilt ebenso wie bei uns das obligatorische Prinzip der Meldung der Vereini-

gungen der Betriebe, ähnlich sind auch die Tatbestände die die Kennzeichen einer Vereinigung der Betriebe erfüllen. Die Kommission erklärt die Vereinigung als dem gemeinsamen Markt widersprechende oder nicht widersprechende, und sie ist berechtigt, solch eine unverträgliche Fusion mit einer Buße und eventuell auch mit einer Dekartelisierungsmaßnahme zu ergreifen.

Die Verordnung gilt auch für die Betriebe, deren Hauptbereich der Tätigkeit sich nicht in den Staaten der EU befindet, aber trotzdem diese dort in namhaftem Ausmaß tätig sind. Es ist nicht maßgebend, wo man die Vereinigung verwirklichen will, sondern ob sich ihre Einwirkungen auf dem gemeinsamen europäischen Markt äußern werden.

Außer dem unformalen und faktischen Einfluß der Entscheidungspraxis und der Standpunkte der Kommission der EU im Bereich des Kartellrechts, übt das europäische Kartellrecht auch einen direkten Einfluß aus.

Dem sog. Assoziationsabkommen gemäß, verpflichtet sich unter anderem die Tschechische Republik zu solchem Vorgang im Bereich des Wirtschaftswettbewerbes der die in den Artikel 85 und 86 des Römischen Vertrags inhaltenen Regeln respektiert.

Nach dem Art. 64 Abs. 3 des Assoziationsabkommens ist der Assoziationsrat verpflichtet, die unerläßlichen Regeln zur Durchführung derjenigen Bestimmungen des Assoziationsabkommens zu beschließen, die den Wirtschaftswettbewerb betreffen. Solange solche Regeln nicht beschlossen sind, ist die Tschechische Republik prinzipiell verpflichtet, gegenüber den Ränken, die mit den die ordentliche Wirkung des Assoziationsabkommens betreffenden (Art. 64 Abs. 1) Wettbewerbsprinzipien nicht vereinbar sind, nach ihren diesbezüglichen Vorschriften vorzugehen. Die Bestimmungen des Assoziationsabkommens sind also bisher nicht direkt wirksam (private Person kann nicht direkt vor Gericht des angehörigen Mitgliedstaats daran berufen), da man zuerst die Beschließung der Durchführungsnormen von dem Assoziationsrat braucht, um sie applizieren zu können.

Aus dem Assoziationsabkommen (sich Art. 64 Abs. 2) geht die Applizierbarkeit der Kriterien hervor, die ein Ergebnis der geltendmachung der Regeln der Artikel 85 und 86 des Römischen Vertrags sind. Das heißt, die Verwendbarkeit der Schiedspraxis der Kommission der EU und der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Nach dem Beschluß der avisierten Regeln von dem Assoziationsrat, werden die Wettbewerbsregeln bei uns unmittelbar wirksam werden.

Die Kartellabkommen die in der Tschechischen Republik dank ihrem kleinen Anteil auf dem relevanten Republik- oder Lokalmarkt bewilligt wurden, würden schwierig die untere Grenze der Wichtigkeit auf dem EU-Markt übersteigen. Im Gegenteil: in den Fällen, da die auf dem EU-Markt die untere Grenze kleiner Wichti-

gkeit übersteigenden Kartellabkommen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wirken würden, würden sie schwierig nicht die Grenze des sog. Bagatellkartells dem tschechischen Recht gemäß erreichen, und wären also nach einer binnenländischen Vorschrift beurteilt.

Jeder Betrieb der keinen Anteil von 30 % auf dem tschechischen Markt haben wird (§ 9 Abs. 2 GWWS), wird auch keine dominante Stellung im Rahmen des EU-Markts haben. Und eventueller Mißbrauch der dominanten Stellung wird also das Geschäft unter den Mitgliedstaaten betreffen, und wird nach dem tschechischen Binnenrecht beurteilt werden.

Direkte Applizierbarkeit des Art. 85 Abs. 1 des Römischen Abkommens ist auch schon heute möglich, denn nach dieser Bestimmung werden beurteilt: alle Abkommen, Entscheidungen der Vereinigungen der Betriebe und koordinierte Vorgehen mit zumindest möglicher Störung des Wettbewerbes, ohne Rücksicht auf den Ort wo sie beschlossen wurden. Es ist maßgebend, ob durch sie das Geschäft unter den Mitgliedstaaten bedroht werden kann. Bei fortlaufender Öffnung der Märkte könnte man nach dem Art. 85 auch die Beschließung eines Abkommens unter unseren Betrieben ergreifen, die einen wettbewerbschädlichen Einfluß aufs Geschäft unter den EU-Mitgliedstaaten ausüben könnte.

Etwas anderes bedeutet natürlich die Frage der Erzwingbarkeit der eventuellen Rückgriffe in solchen Fällen. Wie aber die praktischen Erfahrungen und auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs⁹ zeigen, kommt das Prinzip der territorialen Auswirkung zur Geltung. Der Sitz der teilnehmenden Betriebe ist von keiner Bedeutung – es ist maßgebend, daß sich die Folgerungen des Kartellabkommens von außen auf dem EU-Markt äußern, obwohl das Preiskartell Betriebe aus den Ländern beschloss, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, und auf dem Gebiet der EU keine Niederlassungen oder Zweigstelle haben. Die bisher ergriffenen Betriebe bezahlten die Bußen, trotz problematischer formalprozessualen Erzwingbarkeit, freiwillig, namentlich auch deshalb, da sie keine Schwierigkeiten bei weiterer geschäftlicher Mitarbeit im Rahmen des europäischen Marktes riskieren wollten.

* * *

⁹Vgl. den Fall der kanadischen, finnischen und amerikanischen (also außergemeinschaftlichen) Zellstofffabriken aus dem Jahre 1988 – Schumacher, W.: Europäisches Kartellrecht, Syllabus des Vortrags im Rahmen des "Grundkurses Europarecht", Graz 1992, Seite 18.

S U M M A R Y

Soutěžní prostředí a kartelové právo v České republice

Článek komentuje podmínky vývoje kartelového práva v ČR zejména ve vztahu k privatizaci a k přechodu ke standardním formám tržní ekonomiky. Vyjadřuje se ke konkurenčnímu vztahu mezi úsilím o rychlou privatizaci a snahou o vytvoření soutěžního prostředí v ČR a komentuje základní faktory, které soutěžní prostředí u nás ovlivňují, a sice stav naší ekonomiky, proces sbližování našeho a evropského práva a dopady zahraničního obratu na náš trh (včetně dotčících a protekcionistických opatření).

Dále je podán stručný rozbor úplné právní úpravy kartelového práva a jejího obchodního vývoje.

Závěrem se uvádí několik úvah o českém kartelovém právu v mezinárodním kontextu a o návaznostech k tzv. Římské dohodě a k Asociační (Evropské) dohodě.